

Garantiebestimmungen für JustLaser JL13.12L, JL13.25L, JL15.20L, JL15.30L, JL20.30L und JC-Serie

Fassung vom 3.1.2025

1	Beginn und Dauer der Garantie	2
2	Voraussetzungen für eine Garantieleistung	2
3	Inhalt und Umfang der Garantie	3
4	Ausschluss der Garantie	4
5	Sonstiges	5

Garantiebestimmungen

Die JustLaser GmbH, Am Thalbach 36, 4600 Thalheim bei Wels („JustLaser“) räumt dem Käufer einer der auf Seite 1 genannten Maschinen in Abweichung von den Gewährleistungsansprüchen gemäß Gesetz und den allgemeinen Geschäftsbedingungen von JustLaser einen Anspruch nach Maßgabe der nachfolgenden Garantiebestimmungen ein.

1 Beginn und Dauer der Garantie

1.1 Die Garantie beginnt mit dem Tag der Ausstellung der Rechnung durch JustLaser für die von der Garantie erfasste Maschine. Durch Ersatzlieferungen oder Reparaturen aufgrund dieser Garantie tritt keine Verlängerung der ursprünglichen Garantiezeit ein, noch wird eine neue Garantiefrist ausgelöst. Die Garantiefrist für im Zuge einer Instandsetzung verbaute Ersatzteile endet mit der Garantiefrist für die ganze Maschine.

1.2 Sofern in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung keine anderen Garantiedauer genannt ist, wird die Garantie jeweils für den folgenden Zeitraum gewährt:

24 Monate:	Laserquelle
3 Monate:	Optiken (Linsen, Spiegel) wenn die notwendigen Reinigungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung laufend durchgeführt werden
24 Monate:	Gehäuse und alle anderen Komponenten

2 Voraussetzungen für eine Garantieleistung

Damit die Garantieverpflichtung der JustLaser während der in Pkt. 1 genannten Dauer gültig begründet wird und aufrecht bleibt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

2.1 Die Maschine wurde vom Käufer direkt von JustLaser oder einem von JustLaser autorisierten Partner (z.B. Leasing Gesellschaft bei Finanzierungsleasing der Maschine) erworben.

2.2 Die Installation der Maschine und die Einschulung des Käufers bzw. einer oder mehrerer von ihm benannten Personen („Bediener“) muss nachweislich durch einen JustLaser-Mitarbeiter oder eine von JustLaser autorisierte Person erfolgt sein.

Garantiebestimmungen

- 2.3 Der Käufer bzw. die Bediener betreiben die Maschinen in der lt. Betriebsanleitung vorgegebenen Umgebung (z.B. Raumtemperatur, elektrische Absicherung, etc.) und in der lt. Betriebsanleitung und Einschulung vorgegebenen Art und Weise. Die sich aus der Betriebsanleitung ergebenden technischen Voraussetzungen vor der Installation und während des Betriebs der Maschine müssen gegeben sein. Die Hinweise der Betriebsanleitung, insbesondere jene zum Thema Lasersicherheit, müssen genau befolgt werden. (insgesamt „Bestimmungsgemäße Verwendung“)
- 2.4 Die Maschine muss regelmäßig fachmännisch gewartet worden sein. Diese Wartungspflicht umfasst sowohl (i) die in der Betriebsanleitung bzw. Einschulung sowie im Eigen-Wartungsplan genannten genannten Wartungs- und Reinigungsarbeiten (insbesondere an den optischen Komponenten wie Spiegeln und Linsen) als auch (ii) eine durch JustLaser oder durch einen von JustLaser autorisierten Partner durchgeführte Wartung, die alle 2.000 Betriebsstunden bzw. spätestens alle 12 Monate durchzuführen ist.
- 2.5 Die Maschine wird mit von JustLaser gelieferten Kühl- und Absauganlagen betrieben. Bei Verwendung einer anderen Kühl- und/oder Absauganlage müssen die dafür in der Betriebsanleitung vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllt sein.
- 2.6 Der Mangel wurde unverzüglich, detailliert und schriftlich direkt bei JustLaser oder einem von JustLaser autorisierten Partner angezeigt.

3 Inhalt und Umfang der Garantie

- 3.1 Ersatz: Innerhalb der Garantiezeit auftretende Mängel werden von JustLaser durch Ersatz der betroffenen Teile behoben. Ersetzte Teile werden Eigentum von JustLaser. Die Kosten des Transports der Ersatzteile (Normalfracht bis zum Käufer) trägt JustLaser.
- 3.2 Einbau: Das betroffene Bauteil wird durch JustLaser auf eigene Kosten gegen das Ersatzteil ausgetauscht, wenn der Ein- und Ausbau des Ersatzteils dem Käufer

Garantiebestimmungen

nicht möglich oder nicht zumutbar¹ ist. Sollte der Käufer auf den Ein- bzw. Ausbau des Ersatzteils durch JustLaser bestehen, obwohl ihm diese Tätigkeit zumutbar ist, so trägt er die dafür entstehenden Kosten (Montagezeiten, Reisekosten, etc.).

- 3.3 Geringfügige Abweichungen von der Soll-Beschaffenheit, die für Wert und Gebrauchstauglichkeit der Maschine unerheblich sind, sind von der Garantie nicht erfasst.
- 3.4 Von der Garantieleistung ausgenommen sind alle Verschleiß- und Verbrauchsteile. Dies sind insbesondere, aber nicht ausschließlich Laserschutztafel, Bürstendichtungen, Faltenbalg, Luft- und Flüssigkeitsfilter. Eine geringfügige Reduktion der Laserleistung von bis zu 3% (gerechnet von der Nennleistung²) pro Jahr ist ebenfalls von der Garantieleistung ausgenommen.
- 3.5 Keine weiteren Ansprüche: Soweit nicht anders gesetzlich zwingend angeordnet, hat der Kunde keine über Ziffer 3.1 und 3.2 hinausgehenden Ansprüche. Insbesondere übernimmt JustLaser auch keinerlei Haftung für direkte oder indirekte, unmittelbare oder mittelbare Schäden, insbesondere für Gewinnentgang, oder für Ansprüche, die von Dritten gegenüber dem Käufer geltend gemacht werden, die aus einem Mangel, dem Einsatz bzw. aus einem nicht möglichen Einsatz der Maschine entstehen.

4 Ausschluss der Garantie

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hinweise in der Betriebsanleitung (inkl. Wartungsanweisungen) als Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantie genauestens zu beachten sind. Garantieansprüche sind ohne Anspruch auf Vollständigkeit insbesondere in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- 4.1 Unsachgemäße Aufstellung und Inbetriebnahme.

¹ Der Ein- bzw. Ausbau des Ersatzteils ist dann zumutbar, wenn dafür keine speziellen technischen Kenntnisse oder Fähigkeiten notwendig sind und durchschnittliches handwerkliches Geschick ausreicht, um diese Tätigkeit auszuführen.

² Z.B. Bei einer Laserquelle mit 500 Watt Nennleistung, die bei Installation eine tatsächliche Leistung von 520 Watt hat, entsteht ein Garantiefall somit erst dann wenn die Leistung im ersten Jahr unter 485 Watt bzw. im zweiten Jahr unter 470 Watt fällt.

Garantiebestimmungen

- 4.2 Unsachgemäße Bedienung oder Beanspruchung; unzureichende oder unsachgemäße Wartung (insbesondere wenn die Wartung gemäß Pkt. 2.4 (ii) nicht durchgeführt wurde); Verwendung von ungeeignetem Zubehör oder Betriebsmitteln.
- 4.3 Nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Maschine.
- 4.4 Äußere Einwirkungen, z.B. Transportschäden, Überspannungen, Beschädigung der Oberfläche, Schäden durch Witterungseinflüsse oder sonstige Naturerscheinungen.
- 4.5 Reparaturen oder Eingriffe, die von nicht autorisierter dritter Stelle vorgenommen werden sowie bei der Verwendung von Nicht-Original-JustLaser-Ersatzteilen.

5 Sonstiges

- 5.1 Diese Garantiebestimmungen gelten für Maschinen, die in Österreich oder Deutschland betrieben werden. Für Maschinen, die in einem anderen EU-Land betrieben werden, gelten die allfälligen Garantiebedingungen dieses Landes. Sollte die Maschine an einen anderen Ort als die vereinbarte Lieferadresse verbracht werden, erlischt die Garantie, außer JustLaser hat der Aufrechterhaltung der Garantie schriftlich zugestimmt, wobei diese Zustimmung nur aus gutem Grund (z.B. Erreichbarkeit, Umweltbedingungen, ...) verweigert werden kann. Werden Maschinen außerhalb der EU betrieben, erlischt die Garantie jedenfalls.
- 5.2 Gerichtsstand für alle sich im Zusammenhang mit diesen Garantiebestimmungen ergebenden Ansprüche ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz der JustLaser; es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart.
- 5.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Garantiebestimmungen aus welchen Gründen auch immer rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- 5.4 Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von JustLaser, die unter www.justlaser.com/agb abrufbar sind.